



# Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 12

Wriezen, den 01. 12. 2016

16. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHER TEIL

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 01.11.2016 ..... S. 1/2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 17.10.2016 ..... S. 2
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 2
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 3
- Bekanntmachungsanordnung 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ ..... S. 3
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf über die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ ..... S. 3/4
- Bekanntmachungsanordnung 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige Schwein- und Rinderanlage Metzdorf)“ ..... S. 5
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf über die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige Schwein- und Rinderanlage Metzdorf)“ ..... S. 5/6
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2017 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 02.11.2016 ..... S. 6/7
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 7
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 7/8
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 27.10.2016 ..... S. 8
- Bekanntmachungsanordnung Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 14.10.2016 ..... S. 8
- Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin (GeschO) vom 14.10.2016 ..... S. 8-11
- Bekanntmachungsanordnung „Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 14.10.2016“ ..... S. 12
- Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 14.10.2016 ..... S. 12-14
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 14



Amt Barnim-Oderbruch  
Amt Barnim-Oderbruch

### BEKANNTMACHUNG

*Der Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 01.11.2016:*

#### **Beschluss Nr: AA/20161101/Ö12**

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die vorliegende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim- Oderbruch (Aufwandsentschädigungssatzung FF) vom 01.11.2016. Die beiliegende Satzung ist untrennbarer

Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: AA/20161101/Ö13**

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch genehmigt die vorliegende Jugendordnung der Jugendfeuerwehren des Amtes Barnim-Oderbruch.

Die vorliegende Jugendordnung ist untrennbarer Bestandteil des Beschlusses.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: AA/20161101/Ö14**

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Bar- →

- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2017 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 15
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 15
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 24.10.2016 ..... S. 15/16
- Bekanntmachungsanordnung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Neureetz nach § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB ..... S. 16/17
- Bekanntmachung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Neureetz nach § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB ..... S. 16/17
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 17
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 17
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2017 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 18
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 18

- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 18/19
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 27.10.2016 ..... S. 19
- Bekanntmachungsanordnung Haushaltsatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für die Haushaltsjahre des Doppelhaushaltsplanes Amt Barnim-Oderbruch ..... S. 19
- Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2017/2018 ..... S. 20
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 20/21
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2017 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 21
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 21

### INFORMATIONEN

- Information Sprechstunde mit dem Amtsdirektor ..... S. 22
- Sonstige Informationen und Werbung ..... S. 22-24

nim- Oderbruch stimmt zur Berufung der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Barnim- Oderbruchs bestehend aus Henri Mandke, Amtsbrandmeister

Andreas Dewitz, 1. stellvertretender Amtsbrandmeister  
Mario Strehmann, 2. stellvertretender Amtsbrandmeister für weitere 6 Jahre zu.

Der Amtsdirektor wird mit der Ernennung beauftragt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Bliesdorf

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 17.10.2016:*

**Beschluss Nr: Blies/20161017/N16**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Eilentscheidung**

über die außerplanmäßige Ausgabe – Fundament für die Bushaltestelle Kunersdorf

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, die stellvertretene Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Bliesdorf, Herr Reiner Labitzke, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Für die Errichtung einer Wartehalle im Ortsteil Kunersdorf (547.00.01/09.61.01) werden zusätzliche Fundamente in Höhe von 1500,00 € benötigt.

Diese Ausgabe wird durch die Bereitstellung der finanziellen Mittel aus der ehemals geplanten Maßnahme „Sanierung Friedhofshalle“ (553.00.11/09.61.01) i.H.v. 300,00 € und 1.200,00 € werden aus den „Konzessionsverträgen E.dis“ zur Verfügung gestellt.

Die Eilentscheidung wurde am 17.10.2016 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf bestätigt.

**Festsetzung der Grundsteuer  
für das Kalenderjahr 2017 der Gemeinde Bliesdorf  
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

Grundsteuer A	320 v.H.
---------------	----------

b) für die Grundstücke

Grundsteuer B	395 v.H.
---------------	----------

der Steuermessbeträge.

**Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen.**

**Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.**

**Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2017 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 12.10.2016

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

**Festsetzung der Hundesteuer  
für das Kalenderjahr 2017 der Gemeinde Bliesdorf  
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 gem. Hundesteuersatzung vom 24.09.2012 der Gemeinde Bliesdorf, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 2-4 vom 01.12.2012 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund.....	20,00 €
für den 2. Hund.....	50,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund.....	100,00 €
für gefährliche Hunde.....	128,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

**Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2017 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlunggrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 12.10.2016

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende Satzung

**1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplans  
„Freiflächen-Photovoltaikanlage-Kunersdorf I (ehemalige  
Schweineanlage Kunersdorf)“**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage-Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf, OT: Kunersdorf, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 15.11.2016

Sylvia Borkert  
stellvertretende  
Amtsdirektorin

Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen

für: Gemeinde Bliesdorf  
16269 Bliesdorf

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf über  
die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans  
„Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf I (ehemalige  
Schweineanlage Kunersdorf)“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat mit Beschluss vom 14.11.2016 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ in der Fassung vom Oktober 2016 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ ist im nachstehenden Kartenausschnitt (Anlage I) dargestellt.

Die Satzung über die 1. Änderung „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf in Kraft. →



Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf (ehemalige Schweineanlage)“ wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im

Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr  
13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr  
13.00 bis 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ Auskunft erteilt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Unbeachtlich werden:

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung des

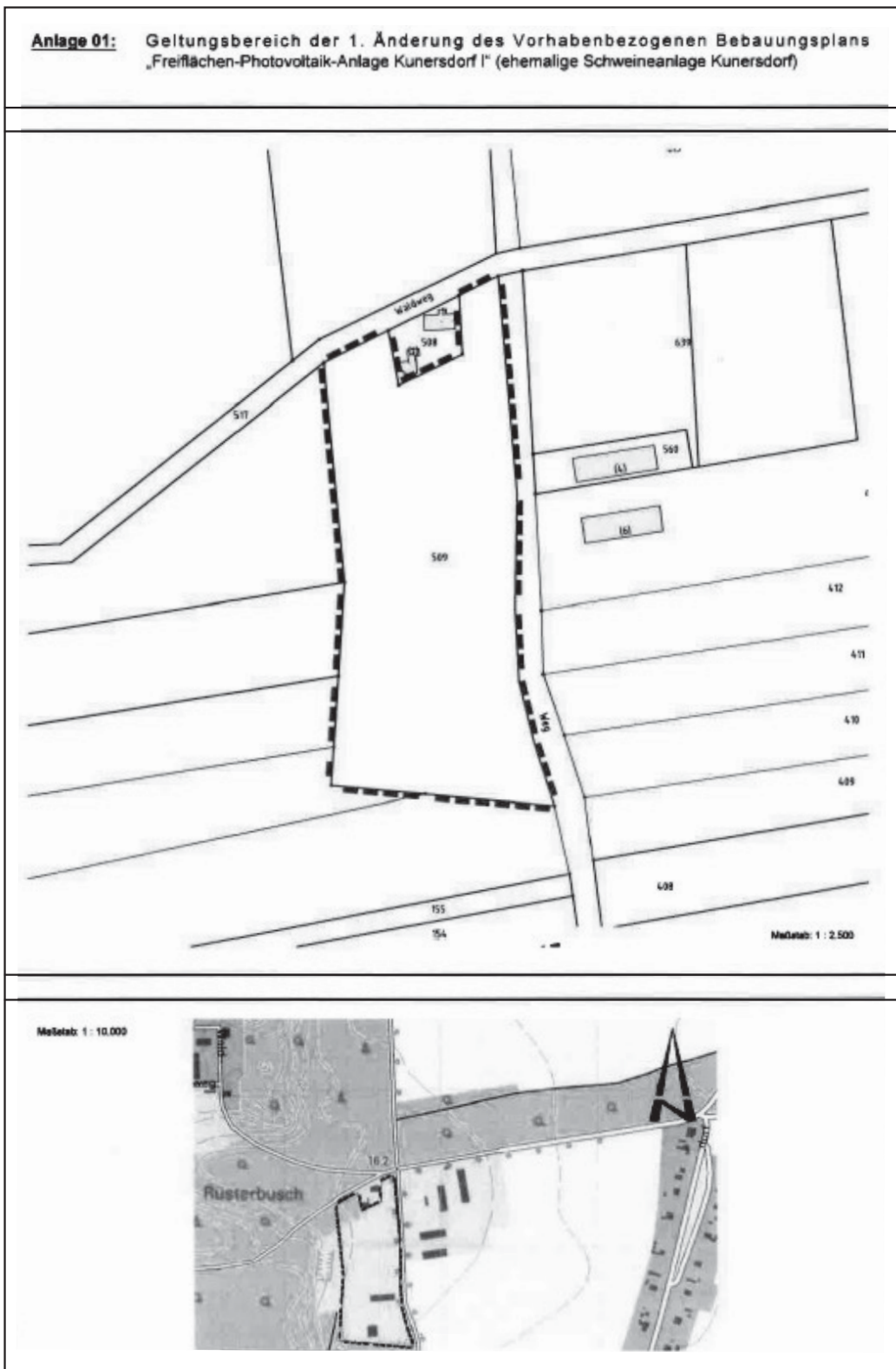
vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bliesdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wriezen, den 15.11.2016

Sylvia Borkert  
stellvertretende  
Amtsdirektorin



### Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

#### 1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage-Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage-Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf, OT: Metzdorf, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 15.11.2016

Sylvia Borkert  
stellvertretende  
Amtsdirektorin

Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen

für: Gemeinde Bliesdorf  
16269 Bliesdorf

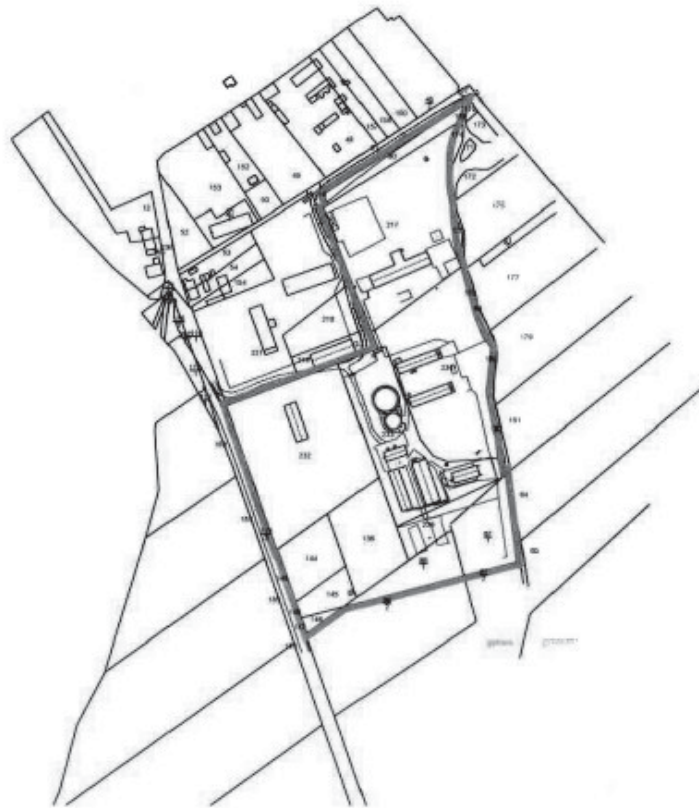
#### Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Pho-

#### totovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat mit Beschluss vom 14.11.2016 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige

Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ in der Fassung vom Oktober 2016 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ →

Anlage 01: Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“



Maßstab: 1 : 5.000



Maßstab: 1 : 10.000

ist im nachstehenden Kartenausschnitt (Anlage I) dargestellt.

Die Satzung über die 1. Änderung der „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf in Kraft.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage)“ wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im

Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ Auskunft erteilt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden:

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage)“ und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bliesdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wriezen, den 15.11.2016

Sylvia Borkert  
stellvertretende  
Amdsdirektorin

#### Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2017

#### der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalender-

jahr 2017 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2017 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 20.12.2004 der Gemeinde Bliesdorf, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 02, S. 2 - 3 vom 01.02.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2017 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 12.10.2016

Karsten Birkholz  
Amdsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neulewin

#### BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 02.11.2016:

**Beschluss Nr: GV Nlw/20161102/Ö12**



Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt, die Möglichkeiten der teilweisen und vollständigen Zusammenarbeit in Gestalt der im vom Landtag Brandenburg am 13.07.2016 beschlossenen Leitbild enthaltenen „Amtsgemeinde“ durch die Amtsverwaltung prüfen zu lassen.

Die Umsetzung dieser Möglichkeiten nach Vorliegen entsprechender gesetzlicher Grundlagen bedarf eines weiteren Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Nlw/20161102/N18**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
Grundsteuer A.....290 v.H.
- b) für die Grundstücke  
Grundsteuer B.....389 v.H.

der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung

der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2017 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 12.10.2016

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

#### **Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 gem. Hundesteuersatzung vom 06.04.2016 der Gemeinde Neulewin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.05, S. 7-9 vom 02.05.2016 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- für den 1. Hund.....33,00 €
- für den 2. Hund.....60,00 €
- für den 3. und jeden  
weiteren Hund.....100,00 €
- für gefährliche Hunde.....128,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid →

erteilt.

### Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2017 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 12.10.2016

Karsten Birkholz

Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neutrebbin

### BEKANNTMACHUNG

*Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 27.10.2016:*

#### Beschluss Nr: GV Ntr/20161027/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt für weitere Jahre (2018 bis 20219), den Anteil von 30 % der investiven Mittel der Gemeinde im Amtshaushalt gemeinsam zu verwenden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 3, Dagegen: 0, Enthaltung: 6

#### Beschluss Nr: GV Ntr/20161027/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, die Möglichkei-

ten der teilweisen und vollständigen Zusammenarbeit in Gestalt der im vom Landtag Brandenburg am 13.07.2016 beschlossenen Leitbild enthaltenen „Amtsgemeinde“ durch die Amtsverwaltung prüfen zu lassen.

Die Umsetzung dieser Möglichkeiten nach Vorliegen entsprechender gesetzlicher Grundlagen bedarf eines weiteren Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: GV Ntr/20161027/Ö13

Beschluss:

Die Gemeinde Neutrebbin stimmt der Aufstellung von 4 Briefkästen entsprechend Antrag der City Brief Bote GmbH für die Standorte:

Altrebbin Hauptstraße/ Altrebbiner  
Dorfstraße, nahe Bushaltestelle

Altlewin L 33, nahe Bushaltestelle

Wuschewier Dorfstraße 37,  
nahe Fleischer

Kleinbarnim etwa Höhe  
Kleinbarnim 28/29

zu.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

\_\_\_\_\_  
Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

### Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

#### Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 14.10.2016

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 14.10.2016

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

### Geschäftsordnung

#### der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin (GeschO) vom 14.10.2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunal Verfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt



geändert mit Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I S. 32) in ihrer Sitzung am 29.09.2016 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **Erster Abschnitt Gemeindevertretung**

### **§ 1 Gemeindevertreter**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

### **§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)**

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

### **§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)**

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist

a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder

b) einer Fraktion oder

c) von dem Hauptverwaltungsbeamten

dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

### **§ 4 Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)**

An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

### **§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen**

(1) Die nach § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 14.10.2016 durchzuführende Einwohnerfragestunde findet immer mit jeder öffentlichen Gemeindevertreter Sitzung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

### **§ 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)**

Anfragen der Gemeindevertreter an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

### **§ 7 Sitzungsablauf**

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

a) Eröffnung der Sitzung,

b) Feststellung der Tagesordnung,

c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,

d) ggf. Bericht des Hauptverwaltungsbeamten,

e) ggf. Einwohnerfragestunde,

f) Anhörung der Ortsvorsteher,

g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,

h) Mitteilungen und Anfragen

i) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,

j) Anhörung der Ortsvorsteher

k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,

l) Mitteilungen und Anfragen

### **§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung**

(1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte

a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,

b) verweisen oder



c) ihre Beratung vertagen.

(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Tagesordnung wird im Ausnahmefall nach 22.00 Uhr abgearbeitet, wenn die Gemeindevertretung dies mehrheitlich beschließt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

### § 9 Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

### § 10 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

### § 11 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- dem Antrag zustimmen,
- den Antrag ablehnen
- oder
- sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

### § 12 Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

### § 13 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten: den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,

die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen, den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit, das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt, bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“ veröffentlicht wird.

#### **§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 35 Abs. 3 BbgKVerf)**

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

#### **§ 15 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)**

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.

(2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Gemeindevertretung (§§ 43 ff. BbgKVerf)**

#### **§ 16 Fachausschüsse (§ 43 BbgKVerf)**

(1) Die Gemeinde bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gem. § 43 Abs. 1 BbgKVerf einen Bauausschuss.

(2) Der Bauausschuss der Gemeinde Neutrebbin besteht aus dem ehrenamtlichen Bürgermeister, 2 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern.

#### **§ 17 (§ 44 BbgKVerf) Verfahren in den Ausschüssen**

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 10 Abs. 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 18.12.2008 aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.

(3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

(4) Der Bauausschuss soll vierteljährlich einberufen werden.

### **Dritter Abschnitt Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile**

#### **§ 18 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

#### **§ 19 Ortsvorsteher (§ 47 BbgKVerf)**

Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

### **Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen**

#### **§ 20 Inkrafttreten**

(1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde Neutrebbin vom 21.04.2009 in der Fassung der 2. Änderung vom 04.02.2015 außer Kraft.

Wriezen, den 14.10.2016

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor –

### Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

#### Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 14.10.2016

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 14.10.2016

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

#### Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 14.10.2016

Aufgrund der §§4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I S. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung am 29.09.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

##### Inhaltsübersicht:

1. § 1 Allgemeine Vorschrift
2. § 2 Name der Gemeinde
3. § 3 Wappen, Flagge
4. § 4 Bildung von Ortsteilen
5. § 5 förmliche Einwohnerbeteiligung
6. § 6 Bauausschuss
7. § 7 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen der Gemeindevertretung
8. § 8 Mitteilungspflicht
9. § 9 Öffentlichkeit der Sitzungen
10. § 10 Bekanntmachungen
11. § 11 Inkrafttreten

##### § 1 Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.“

##### § 2 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Neutrebbin“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Barnim-Oderbruch an.

##### § 3 Wappen, Flagge

(1) Das Wappen der Gemeinde Neutrebbin zeigt: In Grün über silbernem Wellenflussschild, belegt mit einem roten Fisch, ein bewurzelter silberner Laubbaum rechts Begleiter von einer links-gewendeten goldenen Gans und links von einer goldenen Kornähre.

(2) Die Flagge der Gemeinde Neutrebbin sieht folgendermaßen aus: Dreistreifig Grün – Gelb – Grün im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.

##### § 4 Bildung von Ortsteilen

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne

von §§ 45 ff BbgKVerf:

1. Ortsteil Neutrebbin, in den Grenzen der Gemarkung Neutrebbin und Wuschewier
2. Ortsteil Alttrebbin, in den Grenzen der Gemarkung Alttrebbin und Altlewin und
3. Ortsteil Altbarnim, in den Grenzen der Gemarkung Altbarnim..

(2) Die in Absatz 1 genannten Ortsteile bestehen aus folgenden bewohnten Gemeindeteilen:

1. Ortsteil Neutrebbin mit den bewohnten Gemeindeteilen Neutrebbin, Wuschewier, Horst, Siedlung und Schließkenberg;
2. Ortsteil Alttrebbin mit den bewohnten Gemeindeteilen Alttrebbin und Altlewin und
3. Ortsteil Altbarnim mit dem bewohnten Gemeindeteil Altbarnim.

(3) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen:

Ortsteil Neutrebbin  
Ortsteil Alttrebbin und  
Ortsteil Altbarnim

Die Amtszeit des direkt gewählten Ortsvorstehers sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

(4) Jeder Ortsvorsteher ist – unabhängig von den sich aus § 47 BbgKVerf ergebenden Rechten - vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil
4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil
5. Änderungen der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplanes

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

##### § 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15

BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen

Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen

(2) Die Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung findet immer mit jeder öffentlichen Gemeindevertreterversammlung statt. In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder

gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(3) Einwohnerversammlungen werden bei Bedarf durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch unter Angabe der Tagesordnung für das gesamte Gemeindegebiet bzw. für Teile des Gemeindegebietes einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten sowie der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

#### § 6 Bauausschuss

1. In der Gemeinde Neutrebbin wird ein Bauausschuss gebildet.

2. Der Bauausschuss hat folgende Zuständigkeiten:

- Teilnahme und Mitwirkung bei der Vorbereitung der Beratungen zur Flurneuordnung
- Mitwirkung an den gemeindlichen Baumaßnahmen durch Teilnahme an den Baurapporten
- Erarbeiten von Investitionsvorschlägen im Baubereich anhand von fundierten Unterlagen
- Zuarbeiten für die Verwaltung erstellen, in denen bestandsnotwendige Bautätigkeiten aufgeführt werden

#### § 7

#### Einsichtnahme in Beschlussvorlagen der Gemeindevertretung

(1) Im Rahmen des § 36 Abs. 4 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(2) Das Recht kann er bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung und während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, wahrnehmen.

#### § 8 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 10 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl

schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch veröffentlicht.

#### § 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

#### § 10 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der anderen Ausschüsse werden mindestens volle 7 Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den nach § 10 Abs. 8 dieser Hauptsatzung festgelegten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden Satzungen, sonstige ortsrechtlichen Vorschriften und der Flächennutzungsplan in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“ bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 3 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder →

der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift nach Absatz 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Die nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht bereits durch Absatz 3 erfasst werden, erfolgen im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“.

(6) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den nach § 10 Abs. 8 dieser Hauptsatzung festgelegten Bekanntmachungskästen der Gemeinde.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangfrist bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der oder des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

(8) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich in:

15320 Neutrebbin,  
OT Neutrebbin, Hauptstr. 78

15320 Neutrebbin,  
OT Alttrebbin, Dorfstr. 2

(links neben dem Schul- und Bethaus)

15320 Neutrebbin, OT Altbarnim 28

### § 11 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.12.2008 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 04.02.2015 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Wriezen, den 14.10.2016

Karsten Birkholz  
Amtdirektor

### Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
Grundsteuer A ..... 304 v.H.
- b) für die Grundstücke  
Grundsteuer B ..... 384 v.H.  
der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

### Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2017 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 12.10.2016

Karsten Birkholz  
Amtdirektor



**Festsetzung der Zweitwohnungssteuer  
für das Kalenderjahr 2017 der Gemeinde Neutrebbin  
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2017 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 09.12.1999 der Gemeinde Neutrebbin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 100, S. 3 vom 29.05.2000 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

**Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2017 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE4417054040

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 12.10.2016

Karsten Birkholz

Amtsleiter

**Festsetzung der Hundesteuer  
für das Kalenderjahr 2017 der Gemeinde Neutrebbin  
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die

gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 gem. Hundesteuersatzung vom 25.11.2004 der Gemeinde Neutrebbin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.01, S. 7-10 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund 18,00 €

für den 2. Hund 27,00 €

für den 3. und jeden weiteren Hund 48,00 €

für gefährliche Hunde 255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

**Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2017 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 12.10.2016

Karsten Birkholz

Amtsleiter



Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Oderaue

**BEKANNTMACHUNG**

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse →

gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 24.10.2016:

**Beschluss Nr: GV Oder/20161024/Ö10**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle beschlossen.

2. Die Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, und die Bürger sind über das Abwägungsergebnis zu informieren.

3. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Neureetz, wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom Oktober 2016 als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich der Planzeichnung werden gebilligt.

4. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Neureetz, ist auszufertigen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Oder/20161024/Ö11**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue wählt:

Herrn Christopher Schulz, wohnhaft in Neuküstrinchen 30 16259 Oderaue für den Rest der Wahlperiode zum Ortsvorsteher des Ortsteils Neuküstrinchen der Gemeinde Oderaue.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Oder/20161024/Ö12**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt, die Möglichkeiten der teilweisen und vollständigen Zusammenarbeit in Gestalt der im vom Landtag Brandenburg am 13.07.2016 beschlossenen Leitbild enthaltenen „Amtsgemeinde“ durch die Amtsverwaltung prüfen zu lassen.

Die Umsetzung dieser Möglichkeiten nach Vorliegen entsprechender gesetzlicher Grundlagen bedarf eines weiteren Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende

**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Neureetz nach § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungs-

vorganges gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen

(§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Neureetz nach § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 110, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 07.11.2016

Karsten Birkholz  
 Amtsdirektor

---

Amt Barnim-Oderbruch  
 für: Gemeinde Oderaue  
 16259 Oderaue

**BEKANNTMACHUNG  
 zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung  
 nach § 34, Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB  
 der Gemeinde Oderaue, OT Neureetz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat auf der Gemeindevertretersitzung am 24.10.2016 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Neureetz, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Stand vom 10/2016, beschlossen und zur Satzung erhoben. Die o.g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 07.11.2016 ausgefertigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Neureetz, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Neureetz, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch  
 Zimmer: 107  
 Freienwalder Straße 48  
 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag	8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag	8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei

der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 07.11.2016

Karsten Birkholz  
Amtdirektor

---

**Festsetzung der Grundsteuer  
für das Kalenderjahr 2017 der Gemeinde Oderaue  
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz

durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
Grundsteuer A.....245 v.H.  
b) für die Grundstücke  
Grundsteuer B.....375 v.H.  
der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

**Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2017 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 12.10.2016

Karsten Birkholz  
Amtdirektor

---

**Festsetzung der Hundesteuer  
für das Kalenderjahr 2017 der Gemeinde Oderaue  
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 gem. Hundesteuersatzung vom 17.09.2012 der Gemeinde Oderaue, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 10-12 vom 01.12.2012 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund .....	30,00 €
für den 2. Hund .....	60,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund .....	80,00 €
für gefährliche Hunde .....	200,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

**Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2017 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE4417054040

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 12.10.2016

Karsten Birkholz  
Amtdirektor



### Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2017 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2017 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 17.11.2004 der Gemeinde Oderaue, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 01, S. 13 - 15 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 9 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2017 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

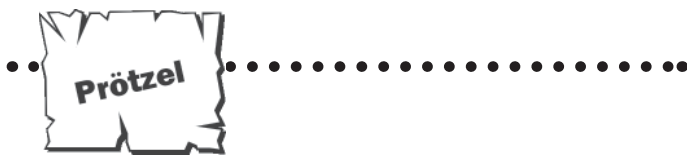
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 12.10.2016

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



### Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Be-

kanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

Grundsteuer A.....326 v.H.

b) für die Grundstücke

Grundsteuer B.....386 v.H.

der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2017 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 12.10.2016

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

### Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 gem. Hundesteuersatzung vom 25.11.2015 der Gemeinde Prötzel, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 1, S. 8-10 vom 04.01.2016 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund .....25,00 €

für den 2. Hund .....50,00 €

für den 3. und jeden  
weiteren Hund.....75,00 €  
für gefährliche Hunde .....255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2017 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalder Str. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 12.10.2016

Karsten Birkholz

Amtsleiter



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Reichenow-Möglin

#### **BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 27.10.2016:*

#### **Beschluss Nr: GV R-M/20161027/Ö10**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt gemäß der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I. S. 286), zuletzt geändert mit Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr.14) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für den Doppelhaushalt der Jahre 2017/2018.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: GV R-M/20161027/Ö11**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt, die Möglichkeiten der teilweisen und vollständigen Zusammenarbeit in Gestalt der im vom Landtag Brandenburg am 13.07.2016 beschlossenen Leitbild enthaltenen „Amtsgemeinde“ durch die Amtsverwaltung prüfen zu lassen.

Die Umsetzung dieser Möglichkeiten nach Vorliegen entsprechender gesetzlicher Grundlagen bedarf eines weiteren Beschlusses.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: GV R-M/20161027/N16**

Beschluss:

Die Gemeinde Reichenow- Möglin beschließt eine Verkaufsangelegenheit.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: GV R-M/20161027/N17**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 8, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsleiter -

#### **Bekanntmachungsanordnung**

#### **2017/2018 vom 27.10.2016**

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

#### **Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für die Haushaltsjahre des Doppelhaushaltsplanes Amt Barnim-Oderbruch an.**

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 106 erfolgen.

Wriezen, den 03.11.2016

Karsten Birkholz

Amtsleiter

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr  
2017/2018**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.10.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017/2018 wird

	2017	2018
--	------	------

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	785.400 EUR	778.400 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	771.200 EUR	788.900 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	700 EUR	700 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	853.700 EUR	740.700 EUR
Auszahlungen auf	911.500 EUR	745.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	735.200 EUR	729.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	703.900 EUR	722.300 EUR

Einzahlungen aus der Investi- tionstätigkeit auf	118.500 EUR	11.600 EUR
Auszahlungen aus der Investi- tionstätigkeit auf	185.400 EUR	500 EUR

Einzahlungen aus der Finan- zierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finan- zierungstätigkeit auf	22.200 EUR	22.200 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A) 250 v.H. 250 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H. 350 v.H.

2. Gewerbesteuer 270 v.H. 270 v.H.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR (2017) und 5.000 EUR (2018) festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen,

ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR (2017) und 1.000 EUR (2018) festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 EUR (2017) und 5.000 EUR (2018) festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen bis 5.000 EUR (2017) und 5.000 EUR (2018) entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 EUR und  
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 60.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Entfällt

Wriezen, den 03.11.2016

Karsten Birkholz  
Amtdirektor

**Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017  
der Gemeinde Reichenow- Möglin**

durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
Grundsteuer A..... 250 v.H.
- b) für die Grundstücke  
Grundsteuer B..... 350 v.H.  
der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

**Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2017 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen



des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 12.10.2016

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

---

#### **Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2017 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2017 gem. Zweitwohnungssteuersatz vom 11.04.2005 der Gemeinde Reichenow-Möglin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 06, S. 6 - 7 vom 01.06.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 4 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2017 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 12.10.2016

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

---

#### **Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 gem. Hundesteuersatz vom 01.11.2004 der Gemeinde Reichenow-Möglin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 17-19 vom 01.12.2004 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund.....	21,00 €
für den 2. Hund.....	42,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund .....	60,00 €
für gefährliche Hunde.....	255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2017 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

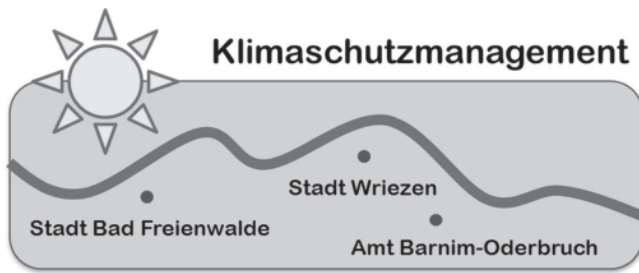
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 12.10.2016

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

■ Ende des amtlichen Teils ■



## Klimaschutzmanager nimmt seine Arbeit auf

Das Amt Barnim-Oderbruch beschäftigt seit Anfang Oktober gemeinsam mit den Stadtverwaltungen von Bad Freienwalde und Wriezen einen Klimaschutzmanager. Seine Hauptaufgabe besteht in der Unterstützung der Verwaltungen bei der Umsetzung des übergreifenden integrierten kommunalen Energiekonzeptes.

Zu einer etwa einstündigen **Auftaktveranstaltung** des Klimaschutzmanagements in der Region am **6. Dezember 2016** um 16:30 Uhr in den **Saal des Amtsgebäudes in der Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen** sind alle Bürgermeister, Gemeindevertreter, interessierten Bürger und Unternehmer recht herzlich eingeladen.

Der Amtsdirektor Herr Birkholz wird unseren neuen Klimaschutzmanager Herrn **Falko Stier** vorstellen, woraufhin dieser über die Inhalte seines zukünftigen Wirkens berichten wird. Herr Rose von der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird anschließend einen Kurzvortrag über die Bedeutung des Klimaschutzmanagements in der Region halten.

Im Auftrag des:



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit



## „Schüler für Schüler“ bilden sich weiter

Schüler der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin sind am 07. 10. 2016 auf Bildungsfahrt nach Berlin gereist. Die Schülergruppe bestand aus neuen Schülern der Klassen 7 – 10, Schülern der neuen Klassenstufe 7, Schülern mit Deutsch als Zweitsprache Teilnehmer und den Schülerpaten, welche den Bezug zu ihren „Zöglingen“ vertiefen wollten. So hatte die Fahrt mit 32 Schülern, zwei Lehrern und der Sozialarbeiterin der Schule begonnen. Ziel war es, mehr über die deutsche Geschichte im Mauermuseum zu erfahren beziehungsweise anschaulich Wissen vermittelt zu bekommen.

Um näheres Kennenlernen übergreifend, aber auch Kultur zu ermöglichen, „schipperten“ wir im Anschluss über die Spree und sahen die Sightseeingtour vom Wasser aus mit einigen spektakulären Bildern an und führten unterhaltsame Gespräche. Die Schülerpaten (Florian Gebauer, Vivien Schlickeiser, Tina Knoop, Sarah Hanel, Josephine Ott, Denise Langanke, Lucy Müller) unterstützten die Umsetzung der Bildungsfahrt mit ihrem hilfsbereiten Handeln. Sie profitieren ebenfalls von dem Projekt und wachsen an ihren Aufgaben, ihr Verantwortungsbewusstsein wird

## 39. WILHELMSAUER KUNSTMARKT 3. und 4. Dezember 2016 Fachwerkkirche Wilhelmsaue

SONNABEND 3.12.

12 Uhr bis 18 Uhr Kunstmarkt, Eröffnung mit einem Kanon  
18.00 Uhr musikalischer Ausklang mit Heike Matzer (Eintritt frei, Spenden erbeten)

20.00 Uhr „Endlich bergab“ Lieder von und mit Heike Mildner, Anne Grenze und Claudia Woloszyn im Gasthaus „SO ODER SO“

SONNTAG 4.12.

11.00 Uhr Weihnachtliches Chorkonzert mit dem Sektett aus Bad Freienwalde (Eintritt frei, Spenden erbeten)

12 Uhr bis 17 Uhr Kunstmarkt, Eröffnung mit einem Kanon

Beteiligte Künstler:

RENE CADENA AYALA, VICTOR BASELLY, GÜNTER BLENDINGER, DIETER DUSCHEK, ELLI GRAETZ, DORET-NANETTE GRZIMEK, JÖRG HANNEMANN, KATRIN HEINRICH, STEFAN HESSHEIMER, CHRISTINE HIELSCHER, BETTINA MÄNNEL (Sa), MARION MARQUARDT (So),

DOROTHEE MÜLLER, SOPHIE NATUSCHKE, SUSANN PERSIEL, HANNE PLUNS, CHRISTINE PFUNDT, SABINE und PETER ROSSA, HOLGER RÜDRICH, ANTJE SCHOLZ, FRANZISKA STEUER, ERIKA STÜRMER-ALEX, WOLFGANG UTZT, ISABEL WIDERA, KAROLA WIRTH, WALDEMAR WITKOWSKI, WERNER ZENGLEIN

[www.kunst-im-oderbruch.de](http://www.kunst-im-oderbruch.de) / [kulturladen@wilhelmsaue.de](mailto:kulturladen@wilhelmsaue.de)  
/ 033 457 469 025

Wilhelmsaue an der Bockwindmühle bei Letschin unweit von Seelow im Oderbruch

entwickelt. Rückmeldungen ergaben, dass sich, gleich welchen Geschlechts, Herkunft oder Klassenstufe, Freundschaften oder zumindest mehr Verständnis füreinander entwickeln. Finanziert wurde die Bildungsfahrt von der Wilhelm-von-Türk Stiftung.

Anne Frisch,  
Sozialarbeiterin der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

### Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, dem 15. Dezember 2016** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: [rubin@barnim-oderbruch.de](mailto:rubin@barnim-oderbruch.de)) in Verbindung.

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

## Deutsche und polnische Schüler arbeiteten fleißig im Kräutergarten an der Kirche in Prädikow

Bereits zum dritten Mal trafen sich Schüler der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin mit Vertretern ihrer Partnerschule in Bogdaniec im Kräutergarten Prädikows. Eingeladen hatte die SPD-Landtagsabgeordnete Simona Koß, die auch für die Verpflegung sorgte. Die polnische Gruppe leitete Deutschlehrerin Edyta Kiełpínska. Sie war schon bei vielen Begegnungen im Ort nicht nur als Dolmetscherin dabei. Fördermittel der Euroregion ermöglichten das aktuelle Projekt.

Mit großem Einsatz schufteten die zehn Neutrebbiner Schüler aus den achten und neunten Klassen im Garten, mit dabei waren auch drei aus Afghanistan geflohene Jungen. Ebenso tatkräftig unterstützten die 14 polnischen Gäste die Arbeiten: Gemeinsam jäteten sie Unkraut, beschnitten Sträucher, harkten Laub. Pflanzen wurden umgesetzt, neue Blumen und Kräuter in die Erde gebracht und gegossen. Auch der Gehweg und die Straße vor der Kirche wurden von Laub, Staub und Unkraut befreit. Zwei Schülerinnen wirbelten mit Staubsauger, Besen und Lappen durch den Innenraum der Kirche, entfernten Staub und Spinnweben. Weitere Schülerinnen besuchten in gemischten deutsch-polnischen Gruppen Prädikower Helferinnen in deren Küchen und buken mit ihnen zahlreiche leckere Kuchen. Eine erste Portion fand bereits beim Spendenlauf an der Grundschule Prötzel an dem auch einige Oberschüler aus Deutschland und Polen teilnahmen und so die dortige Grundschule unterstützten, begeisterte Esser.

Dieser tatkräftige Einsatz am Freitag( 30. September) und am Samstag (1. Oktober) war der Auftakt zum Deutsch-Polnischen Kräuterfest. Am ersten Oktobertag, 14.00 Uhr dankten dort Simona Koß, Ortsvorsteher Andreas Behnen und Bürgermeister Rudolf Schlothauer den eifrigen Schülern. Die Besucher genossen den frischen Kuchen, dann spielten Annika Kerber, Gina-Maria Meifert, Josephine Galey und Gitarrenlehrer Hans Minge der



Kreismusikschule ein stimmungsvolles Konzert zum Ausklang des Festes.

*Ulrich Dahl,  
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin*

### DEZEMBER 2016 + + + AMT BARNIM-ODERBRUCH + + + VERANSTALTUNGEN IN DEN GEMEINDEN

Datum/Uhrzeit	Art der Veranstaltung	Veranstaltungsort	Veranstalter
03.12.	Seniorenweihnachtsfeier in Bliesdorf		Gemeinde Bliesdorf
03.12.	Weihnachtsmarkt in Altreetz	Schule und Schulhof der Grundschule	Grundschule Altreetz
07.12./14:30	Seniorenweihnachtsfeier in Neurüdnitz		
08.12./15:00	Seniorenweihnachtsfeier	Festscheune der Familie Wegner in Reichenow	MöHRe e.V.
09./10.12.	Wriezener Weihnachtsmarkt	Markt und Wilhelmstraße	Stadtverwaltung Wriezen
10.12.	Seniorenweihnachtsfeier in Wuschewier		
13.12.	Seniorenweihnachtsfeier in Amtbarnim		
15.12.	Seniorenweihnachtsfeier in Neutrebbin		
22.12.	Weihnachtssingen der Kinder	Kirche Altreetz	Kirche und Grundschule Altreetz
24.12./ 17:00-17:30	Weihnachtssingen	Kulturstube Kerstenbruch, Kerstenbruch 16 (Gemeinde Neulewin)	Margarete und Dr. Christian Baugatz



# Heute schon die Fliese von Morgen.

**Öffnungszeiten:**  
Mo./Di./Do./Fr. 10:00-18:00 Uhr  
Mittwoch nur nach Vereinbarung  
Samstag 10:00-14:00 Uhr  
Karl- Marx- Str. 5  
16356 Ahrensfelde/ Lindenberg

**Fliesen-Hotline:**  
Tel : 030 - 96 20 35 70

fliesen@fba-fliesen.de



**FLIESEN**BÖRSE

A H R E N S F E L D E

Unseren Kunden und Lesern, ein friedliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2017!

Fortunato

**Fortunato Werbung**  
Wohnpark Rotkäppchen 1  
15306 Seelow  
Tel.: 03346 327 | Fax: 03346 84 6 007  
E-Mail: info@fortunato-werbung.de

www.fortunato-werbung.de



A. G. Fortunato  
Inhaber

**Redaktionsschluss**  
für die nächste Ausgabe  
des Amtsblattes (Januar 2017)  
ist der 5. 12. 2016

## Fahrzeugbeschriftung

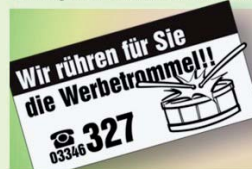


## Werben im Amtsblatt kommt an!



Werben im Amtsblatt kommt an!!

Hier können Sie flächendeckend und gezielt im offiziellen Bekanntmachungsblatt der Städte und Gemeinden im Land Brandenburg auf sich, Ihren Leistungen und Produkten aufmerksam machen.



Ihr Partner für mehr als 40 Amtsblätter im Land Brandenburg



**www.3-2-7.de**  
**Fortunato Werbung**  
Ihr Partner für mehr als 40 Amtsblätter im Land Brandenburg

## IMPRESSUM

**Herausgeber** Amt Barnim-Oderbruch,  
Der Amtsdirektor  
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen  
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843  
E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich und Redaktion** Hauptamt des Amtes  
Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin

**Layout, Satz Anzeigen** Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow  
Tel 03346/327, Fax: 03346/846007  
E-mail: info@fortunato-werbung.de

**Druck** Heimatblatt Brandenburg, Verlag GmbH, 10178 Berlin  
**Auflage** 3.200 Stück

**Erscheinungsweise** monatlich

**Vertrieb** kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch

**Bezugsmöglichkeit** Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

**Bezugsbedingungen** Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.